



# Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

18. November 2020

### **Organstreitverfahren des Landesverbandes Baden-Württemberg von Die Linke u. a. gegen den Landtag: Schriftliche Urteilsgründe**

1 GR 101/20

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 9. November 2020 entschieden, dass der Landtag die Antragsteller in ihrem Recht auf Chancengleichheit dadurch verletzt, dass er es unterlassen hat, das Erfordernis, 150 Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag beizubringen, an die anhaltende Sars-CoV-2-Pandemie anzupassen (s. die Pressemitteilung vom 9. November 2020). Zwischenzeitlich hat der Verfassungsgerichtshof den Beteiligten des Organstreitverfahrens die schriftlichen Urteilsgründe übermittelt. Diese sind dieser Pressemitteilung als Anlage beigefügt und können auf der Internetseite des Verfassungsgerichtshofs abgerufen werden.

### **Der Verfassungsgerichtshof**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.